

1.	Allgemeines	2
2.	Leistungen gegen gesonderte Berechnung	2
3.	Zahlungsbedingungen	2
4.	Durchführung des Vertrages	3
5.	Kündigung, Aussetzen von Leistungen	3
6.	Remote Service	3
7.	Softwarepflege	3
8.	Datenschutz	3
9.	Haftung der UTB	4
10.	Weitere Vertragsbedingungen	4
TEIL A: VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN		5
1.	Allgemeines	5
2.	Lieferung und Unterlagen	5
3.	Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt	5
4.	Gefahrübergang	5
5.	Sachmängel	6
6.	Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte; Rechtsmängel	6
7.	Fristen für Lieferungen, Verzug und Unmöglichkeit	7
8.	Exportkontrollbestimmungen	7
9.	Haftung der UTB	7
Teil B: INSTALLATION		8
10.	Allgemeines	8
11.	Ressourcen / Bestellungen	8
12.	Konfigurationsgespräch	8
13.	Projektleiter	8
14.	Anlieferung	8
15.	Installation	9
16.	Endgeräte	9
17.	Applikationen	9
18.	Inbetriebnahme	9
19.	Netzwerkintegration	9
20.	Benutzereinweisung	10
21.	Fernwartung / Service	10
22.	Dokumentation und Abnahme	10
TEIL C: ALLGEMEINES		11
23.	Schriftform	11
24.	Gerichtsstand und anwendbares Recht	11
25.	Verbindlichkeit des Vertrages	11

1. Allgemeines

- 1.1. Die Erbringung von Serviceleistungen der UTB GmbH (nachfolgend UTB) erfolgt ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, im Folgenden AGB genannt.
- 1.2. Diese AGB sind Bestandteil aller Verträge, die die UTB mit ihrem Vertragspartner (nachfolgend Auftraggeber) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die UTB ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.
- 1.4. Selbst wenn die UTB auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

2. Leistungen gegen gesonderte Berechnung

Die folgenden Leistungen sind nicht im Standard-Serviceumfang enthalten und werden gesondert berechnet:

- 2.1 Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung/Bedienung oder durch die Benutzung von Hilfs-/Verbrauchsmitteln, welche nicht den UTB-Spezifikationen entsprechen, oder durch sonstige von der UTB nicht zu vertretende Umstände entstanden sind.
- 2.2 Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden, die bei unsachgemäßer Nutzung mitgelieferter Administrationssoftware verursacht werden.
- 2.3 Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden, die nicht durch natürliche Abnutzung, sondern durch äußere Einwirkung, z.B. Feuchtigkeit, Luftverunreinigung, Stromausfall oder -schwankungen, Überspannung, fehlende Vorkehrung gegen statische Entladung, höhere Gewalt, unsachgemäße Behandlung, Bedienungsfehler, Eingriffe Dritter oder Verwendung von durch die UTB nicht genehmigten Betriebsmaterial und Zubehör bedingt sind.
- 2.4 Diagnose und Beseitigung von Störungen und Schäden am Leitungsnetz.
- 2.5 Lieferung von Hilfs- und Verbrauchsmitteln wie Festplatten, Datenträger, Akkus, Batterien, Toner, Papier, Farbbänder, MP3- oder CD-Player, andere Consumer-Produkte usw.
- 2.6 Beseitigung von versicherbaren Schäden (z.B. Wasser, Feuer, Blitzschlag, Diebstahl usw.), sofern die Schäden nicht durch die UTB oder ihre Erfüllungsgehilfen verursacht wurden.
- 2.7 Lieferung und Installation neuer Softwareversionen (Updates oder Upgrades), die nicht der Fehlerbereinigung dienen, sowie die Installation von Hotfixes oder Servicepacks für Betriebssysteme.
- 2.8 Serviceleistungen beschränken sich auf solche Produkte, die durch die UTB geliefert oder ausdrücklich schriftlich in den Servicevertrag aufgenommen wurden. Die Beseitigung von Störungen, die nicht durch diese Produkte verursacht wurden, ist nicht Bestandteil des Serviceumfangs.
- 2.9 Grundprüfung und etwa notwendige Instandsetzung bei Übernahme des Service bereits in Betrieb befindlicher Produkte oder bei Wiederinbetriebnahme von Produkten.
- 2.10 Grundprüfung nach Arbeiten Dritter am System, sofern diese nicht von der UTB autorisiert oder beauftragt wurden.
- 2.11 Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten, die auf Wunsch des Kunden außerhalb der vereinbarten Servicezeiten erbracht werden.
- 2.12 Schulungs-, Organisations- und Beratungsleistungen sowie Unterstützung bei der Einsatzvorbereitung.
- 2.13 Anpassungen an neue oder veränderte Gesetze, Vorschriften, Richtlinien und Normen.

3. Zahlungsbedingungen

- 3.1 Der Servicepreis und andere laufend zu entrichtende Beträge sind für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres sofort und später vierteljährlich im Voraus zzgl. der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer zu zahlen.
- 3.2 Alle nicht laufend zu zahlenden Beträge sind unverzüglich und ohne jeden Abzug fällig, nachdem die Lieferung oder die Leistung erbracht und die Rechnung gestellt wurde. Diese Leistungen werden unter Zugrundelegung des Materialaufwands, der Arbeits-/Wegzeit und Fahrt-/Reisekosten zu den bei der UTB üblichen Sätzen zzgl. der jeweils bei Leistung gültigen Umsatzsteuer berechnet.
- 3.3 Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht von der UTB bestritten sind.
- 3.4 Überlässt der Kunde die Systemkonfiguration/das System Dritten, so bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Servicepreises für die Dauer des Vertrages bestehen.
- 3.5 Der Servicepreis erhöht sich, wenn die Systemkonfiguration erweitert wird, um den Servicepreis für die Erweiterung. Der Vertrag wird durch einen Nachtrag entsprechend ergänzt.

4. Durchführung des Vertrages

- 4.1 Der Servicepreis dieses Vertrages einschließlich aller Nachträge erhöht sich, wenn die UTB aufgrund und im Rahmen von Personal- oder sonstigen Kostensteigerungen ihren gültigen Listenservicepreis erhöht. Die Erhöhung darf den tatsächlichen Anstieg der Kosten nicht überschreiten und ist 6 Wochen vor Inkrafttreten anzukündigen.
- 4.2 Der Kunde verpflichtet sich, ausschließlich die UTB mit allen an dem System notwendigen Arbeiten und Veränderungen zu beauftragen. Er wird alle auftretenden Störungen und Schäden unverzüglich melden und der UTB alle zur Fehlerbeseitigung notwendigen Unterlagen, Informationen und ggf. Datenbestände übergeben.
- 4.3 Der Kunde verpflichtet sich zur Aufzeichnung aller beobachteten Fehler, Ausfälle, Beschädigungen usw. Er bewahrt diese Aufzeichnungen sowie die ihm für Service- und Instandsetzung übergebenen Unterlagen, Testprogramme, Prüfmittel usw. an einem für das UTB-Personal zugänglichen Ort auf. Die Datensicherung obliegt dem Kunden.
- 4.4 Der Kunde hat der UTB während der üblichen Geschäftszeit Zutritt zu der Systemkonfiguration zu gestatten.
- 4.5 Der Kunde stellt auf eigene Kosten die für das System geeigneten Aufstellungsräume mit vorschriftsmäßigem Netzanschluss, die erforderlichen Schnittstellen (insbesondere für Remoteservice nach UTB-Vorgaben) und, wenn erforderlich, Hilfsmittel wie Leitern und Gerüste bereit. Angemessene Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitsschutzgesetz sowie eine systemerhaltende Einrichtung der Produkte (z.B. Klimatisierung) sind zu gewährleisten.
- 4.6 Die UTB ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung der vertraglichen Pflichten zu beauftragen.
- 4.7 Wird die eingesetzte Soft- oder Hardware vom Hersteller nur noch eingeschränkt bzw. nicht mehr unterstützt, können sowohl Entstörungen als auch Erweiterungen ganz oder teilweise nicht mehr möglich sein.
- 4.8 Entstehende Versandkosten vom Kunden zum UTB-Servicecenter werden bei Wahl des Endgeräte-Poolservices durch den Kunden getragen.

5. Kündigung, Aussetzen von Leistungen

- 5.1 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 5.2 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung durch die UTB liegt insbesondere vor, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Zahlungsverzug kommt und trotz Aufforderung und Setzung einer Frist von 2 Wochen innerhalb dieser Frist den Rückstand nicht ausgeglichen hat.
- 5.3 Im Fall von 5.2 ist die UTB nach vorheriger schriftlicher Ankündigung auch dazu berechtigt, die Serviceleistungen bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstands auszusetzen.

6. Remote Service

Die UTB kann die Leistungen auch durch den Einsatz von Remote Service erbringen. Der Kunde wird hier gemäß Art. 13 DSGVO informiert, dass zum Zwecke der Installation, Änderung und Instandhaltung/-setzung, insbesondere zur Diagnose und Beseitigung von Störungen, die gestörten Programme einschließlich der dazugehörigen Datenbestände nach Bedarf überspielt und gespeichert werden. Die UTB hat zur Sicherheit der Verarbeitung der erhobenen personenbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der DSGVO geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen getroffen.

7. Softwarepflege

- 7.1 Die Softwarepflege ist enthalten und umfasst alle Maßnahmen, die die UTB für erforderlich hält, um die Betriebssicherheit zu gewährleisten. Der Kunde hat keinen Anspruch auf ein aktuelles Softwarerelease. Eine Anpassung der Software an geänderte Erfordernisse (z.B. Aktualisierung von Treibersoftware) ist in der Softwarepflege nicht enthalten.
- 7.2 Der Auftraggeber hat das Recht, Updates oder Hotfixes, die vom jeweiligen Hersteller (z.B. Microsoft) für die Betriebssysteme empfohlen sind, selbst zu installieren. Sollten diese Updates oder Hotfixes die von der UTB zu wartenden Applikationen stören oder beeinflussen, entscheidet der Kunde, ob er den Datenstand der letzten Datensicherung wiederherstellt oder ob er mit eventuellen Einschränkungen/Störungen weiterarbeitet. Arbeiten von der UTB sind in diesem Fall immer kostenpflichtig.

8. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den Vorschriften der DSGVO. Einzelheiten ergeben sich aus der dem Vertrag beigefügten Datenschutzerklärung.

9. Haftung der UTB

- 9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden: Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung sowie wegen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Informationsverlusten, entgangenen Gewinns, fehlerhafter Beratung oder Einsatzvorbereitung, Verlusts von Daten oder Softwaremängeln sind ausgeschlossen.
- 9.2 Dies gilt nicht, soweit die UTB zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.3 Soweit dem Kunden nach dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese innerhalb einer Verjährungsfrist von 12 Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung bzw. Lieferung. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

10. Weitere Vertragsbedingungen

- 10.1 Alle Vereinbarungen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die UTB. Auch die Aufhebung der Schriftform bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.
- 10.2 Die UTB kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an einen Dritten übertragen. Der Kunde kann innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung widersprechen.
- 10.3 Eine eventuelle Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vertrages. Erforderlichenfalls werden die Vertragspartner eine rechtlich wirksame Regelung treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Klausel möglichst nahekommt.
- 10.4 Gerichtsstand ist Cham

TEIL A: VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Für das Vertragsverhältnis gelten ausschließlich die folgenden Konditionen der UTB GmbH, Chamer Str. 2, 93497 Willmering (nachfolgend UTB). Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind gegenstandslos.

2. Lieferung und Unterlagen

- 2.1 Art, Umfang und Zeitpunkt der Lieferung ergeben sich aus der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung der UTB und aus der ggf. beigefügten „Übersicht Leistungsumfang“, soweit die UTB nicht ohne vorherige Auftragsbestätigung liefert. Zum Angebot gehörende Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur dann als Maß genau anzusehen, wenn dies ausdrücklich bestätigt ist.
- 2.2 An Unterlagen behält sich die UTB Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen ohne deren Einverständnis Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind sie auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- 2.3 An Standardsoftware hat der Auftraggeber das nicht ausschließliche Recht zur Nutzung mit den vereinbarten Leistungsmerkmalen in unveränderter Form auf den vereinbarten Geräten. Der Käufer darf ohne ausdrückliche Vereinbarung eine Sicherungskopie erstellen. Jede weitere Nutzung oder Verwertung der Standardsoftware sowie jede Vervielfältigung oder Änderung ist unzulässig.

3. Preise, Zahlungsbedingungen und Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die vereinbarten Preise gelten ab Lieferwerk. Die bei Leistung gültige Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.2 Es gelten die Preise entsprechend dem jeweils gültigen Angebot der UTB sowie die darin vorgesehenen Bedingungen. Bei Vereinbarung einer Expresslieferung wird für den Expresslieferservice eine Gebühr von 25,00 € berechnet.
- 3.3 Der Mietpreis, der Softwareüberlassungspreis und andere laufende zu zahlende Preise, wie z.B. für Dienstleistungen, sind, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ab Betriebsbereitschaft des Systems, hat die UTB das Einrichten nicht übernommen, ab Lieferung bzw. ab Vertragsbeginn für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im Voraus zu zahlen. Für die Berechnung der anteiligen Preise gelten für den Monat grundsätzlich 30 Kalendertage.
- 3.4 Zahlungen sind unverzüglich, ohne jeden Abzug zu leisten. Die UTB ist jedoch berechtigt, von dem Kaufpreis einschließlich Installations- und Einrichtungspreis 1/3 nach erfolgter Auftragsbestätigung zu fordern sowie 1/3 bei Beginn von Installations- und Einrichtungsarbeiten bzw. bei Versandbereitschaft zu verlangen. Der Rest ist unverzüglich nach Rechnungseingang zu zahlen. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.5 Fracht- und Verpackungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.6 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der UTB. Vorher sind Verpfändung und Sicherungsübereignung unzulässig. Die aus einem Weiterverkauf oder einem anderen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in Höhe des der UTB geschuldeten Preises an diese ab, die diese Abtretung annimmt. Nach Aufforderung der UTB wird der Käufer diese Abtretung offenlegen und ihr die erforderlichen Auskünfte und Unterlagen geben.

4. Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der gelieferten Waren geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Auftraggeber über:
 - a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn die Waren zum Versand gebracht oder abgeholt worden sind;
 - b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme in eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach erfolgreichem Probetrieb.
- 4.2 Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

5. Sachmängel

- 5.1 Die UTB hat alle Teile oder Leistungen unentgeltlich nach ihrer Wahl nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 1 Jahr - ohne Rücksicht auf die Betriebsdauer - einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der UTB und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die Frist zur Geltendmachung von Sachmängelansprüchen beginnt mit Beendigung der Installation und Einrichtung oder bei Lieferung ohne Einrichtung mit dem Tage der Anlieferung. Die Feststellung von Mängeln muss der UTB unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden, die daraufhin Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist erhält.
- 5.2 Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber - unbeachtet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 9 - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.
- 5.3 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf eine nur unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, eine nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, auf natürliche Abnutzung und nicht auf Schäden, die auf fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeigneten Betriebsmitteln oder Räumen, nichtreproduzierbaren Softwarefehlern, Nutzung von Verbrauchsmaterialien, die nicht der Originalspezifikation entsprechen, oder sonstigen von der UTB nicht verschuldeten Umständen beruhen.
- 5.4 Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch die UTB vorgenommen, so bestehen für diese oder die daraus entstehenden Folgen keine Sachmängelansprüche. Dies gilt nicht, soweit der Auftraggeber oder Dritte zuvor von der UTB entsprechend qualifiziert wurde.
- 5.5 Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, wenn diese Kosten nicht ausdrücklich von der UTB veranlasst werden (z.B. durch die Hotline).
- 5.6 Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen Ziffer 9 (Haftung der UTB). Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 5 geregelte Ansprüche des Auftraggebers gegen die UTB und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

6. Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte; Rechtsmängel

- 6.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist die UTB verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von der UTB erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Käufer berechnete Ansprüche erhebt, haftet die UTB gegenüber dem Auftraggeber innerhalb der in Ziffer 5.1 bestimmten Frist wie folgt:
- a) Die UTB wird nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies der UTB nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Käufer die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht der UTB zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9 (Haftung der UTB).
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen der UTB bestehen nur, soweit der Auftraggeber die UTB über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkannt und der UTB alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Käufer die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 6.2 Ansprüche des Käufers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 6.3 Ansprüche des Käufers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Käufers, durch eine von der UTB nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Käufer verändert oder zusammen mit nicht von der UTB gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 6.4 Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen von Ziffer 5 (Sachmängel) entsprechend.
- 6.5 Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer geregelten Ansprüche des Käufers gegen die UTB und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

7. Fristen für Lieferungen, Verzug und Unmöglichkeit

- 7.1 Die Einhaltung der Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderliche Genehmigungen und Freigaben, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstiger Verpflichtungen durch den Auftraggeber voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen.
- 7.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, z.B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr oder auf ähnliche Ereignisse z.B. Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 7.3 Bei Überschreiten einer vereinbarten Lieferfrist haftet die UTB unbeschadet Ziffer 9 nur bei Vorsatz und groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist hiermit nicht verbunden. Das gesetzliche Rücktrittsrecht des Auftraggebers bleibt unberührt.
- 7.4 Verweigert der Auftraggeber die Annahme der Leistung ganz oder teilweise oder kommt der Auftrag aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grunde nicht zur Durchführung, so kann die UTB unbeschadet des Anspruchs auf Bezahlung der für den Auftrag schon entstandenen Aufwendungen und der Kosten für die Beseitigung bereits hergestellten Einrichtungen Schadensersatz in Höhe von 10% des Auftragswertes oder des entsprechenden Teiles verlangen. Der wahlweise Anspruch von der UTB auf Erfüllung bleibt unberührt.

8. Exportkontrollbestimmungen

Von der UTB hergestellte oder gelieferte Waren sind nur für Auftraggeber in den Ländern bestimmt, welche die Exportkontrollbestimmungen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beinhalten. Jede Wiederausfuhr in Drittländer ohne Ausfuhrgenehmigung des Bundesamtes für Wirtschaft bzw. jede behördlich nicht genehmigte Verwendung oder Verwertung der von der UTB gelieferten Waren ist unzulässig. Der Kunde wird die UTB von etwaigen durch Zuwiderhandlung verursachten Schadensersatz- oder Haftungsansprüchen freistellen.

9. Haftung der UTB

- 9.1 Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers (im Folgenden Schadensersatzansprüche), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sowie wegen Vermögensschäden, Betriebsunterbrechung, Informationsverlusten, entgangenen Gewinns, fehlerhafter Beratung oder Einsatzvorbereitung, Verlust von Daten oder Softwaremängeln sind ausgeschlossen.
- 9.2 Dies gilt nicht, soweit die UTB zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 9.3 Soweit dem Auftraggeber nach dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 5.1. Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

Teil B: INSTALLATION

10. Allgemeines

Im Sinne unserer Qualitätssicherung sind wir bestrebt, einen Auftrag optimal auszuführen. Die nachfolgende Aufstellung zeigt, was Sie als Auftraggeber von der UTB erwarten dürfen, andererseits was durch Dritte erbracht werden muss, damit aus der Fülle aller Einzelteile und Tätigkeiten eine funktionierende Lösung entsteht. Die vorstehenden Ziffern 1 - 9 der Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für die nachfolgenden Installations- und Einrichtungsbedingungen.

11. Ressourcen / Bestellungen

Bei einem Auftrag von Ihnen wird die UTB die erforderlichen Ressourcen und das Know-how bereitstellen. Sofern vertraglich nicht abweichend vereinbart erfolgt die Leistungserbringung während der Regelarbeitszeiten der UTB. Durch nachträgliche Minderungen und Mehrungen ggf. entstandene administrative Kosten für Anfahrt, Fracht, Logistik usw. werden neben der Gesamtpreisänderung zusätzlich in Rechnung gestellt.

12. Konfigurationsgespräch

Im Rahmen des Erstgespräches werden die Zuständigkeiten, die durchzuführenden Aktivitäten sowie die Projektplanung festgelegt. Unter Mitwirkung aller beteiligten Teilsystemlieferanten sollen die Spezifikation der Funktionen, der Nummerierungsplan, Sicherheitsaspekte, logische Verknüpfungen, Zusatzeinrichtungen, usw. ausgearbeitet werden. Hierzu gehören: Hard-/ Softwarevoraussetzungen, Releasestände der vorhandenen Hard- & Software, Hardwarekomponenten und Anforderungen an den Anlagenraum. Eine Definition der TK-Anlagen-, Switch- und Netzwerkkomponentenspezifischen Ausführung sowie Informationen zur Bemessung des Hauptverteilers (HVT) und der Netzwerkschränke.

Die Kundendatenerfassung (KDE) erfolgt durch den Auftraggeber in einer von der UTB vorbereiteten Vorlage. Hierbei wird der Auftraggeber durch die UTB unterstützt. Bei der Kundendatenerfassung werden die Bedürfnisse und Anforderungen unter Berücksichtigung der systemgebundenen Gegebenheiten definiert. Die Kundendatenerfassung beinhaltet:

- Erfassung der System- und Teilnehmerdaten und Berücksichtigung der Standard-Systemkonfiguration mit Apparatetyp je Teilnehmer, Zuordnung von Rufnummern, IP-Adressen, Aufführung der vorhandenen Netzwerktopologie (IP-Adresskonzeption, Routingkonzept, Verkabelungsstruktur und Verteilerpläne), Domänenstruktur, Installationsort und Teilnehmernamen, Standardleistungsmerkmale, Tastenbild, Rufweiterschaltung und dergleichen.
- Erläuterung der apparatespezifischen Funktionen und Leistungsmerkmale, deren Bedeutung, Anwendung und Nutzen.
- Festlegung der Kurzwahllisten sowie eines evtl. internen und externen Telefonbuches.
- Bestimmen der Sicherheitsaspekte (Ziffersperrenprogramme, Firewall, VLANs).
- Erfassung der Optionen wie Gruppierung, Personensuchanlage (PSA), Ansagen und Musikeinspielung.

Die erfassten Daten bilden die Grundlage zur Systemkonfiguration. Für die Durchführung und Betreuung der Kundendatenerfassung sind folgende, maximale Richtzeiten im Angebot der UTB eingeschlossen: ITK-System: 2 Stunden, Applikationen: 2 Stunden. Für evtl. nicht angebotene Leistungen wird ein Nachtragsangebot erstellt bzw. nach Zeit und Aufwand abgerechnet. Bei Abschluss der Kundendatenerfassung tritt ein Änderungsstopp in Kraft. Nachträgliche Änderungen erfolgen frühestmöglich, in der Regel nach der Inbetriebnahme und werden nach Aufwand verrechnet.

13. Projektleiter

Je nach Projektgröße kann ein Projektleiter gegen gesonderte Berechnung die Koordination aller Teilleistungen gegenüber dem Auftraggeber managen.

14. Anlieferung

Die Anlieferung aller im Lieferauftrag der UTB enthaltenen Systemkomponenten zum definitiven Verwendungsort erfolgt durch eine Spedition in einer oder mehreren Chargen. Der Auftraggeber erklärt sich bereit, die von der UTB gelieferten Systemteile anzunehmen und bei sich unterzustellen. Der Auftraggeber sorgt für einen freien Zugang zu sämtlichen Installationsorten und weist uns auf ihm bekannte Hindernisse hin.

15. Installation

Aufstellen der angebotenen TK-Anlage, der aktiven Netzwerkkomponenten (Switche, Access-Points,...) und Zusammenbau der Module bzw. Montage, Verkabelung innerhalb der Module. Die im Angebot berücksichtigte maximale Kabellänge zwischen TK-Anlage, Providerübergabepunkte und vorhandenem, lötfreiem, ordnungsgemäß dokumentierten Hauptverteiler / Zusatzgerät beträgt 6 Meter. Aufstellung der im Lieferumfang der UTB evtl. enthaltenen Notstromversorgung sowie evtl. Server und PC's. Wartezeiten die die UTB nicht zu vertreten hat, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das Einspielen von zentralen Kurzwahlzielen aus einer vom Auftraggeber, nach unseren Vorgaben bereitgestellten Excel Datenbank wird ohne Mehrkosten realisiert. Die benötigte Anzahl an DECT- bzw. WLAN-Basisstationen bzw. hierfür erforderliche Anschaltungen können erst durch eine kostenpflichtige Funkausbreitungsmessung zur Ermittlung der erforderlichen Anzahl und Standorte der Basisstationen bestimmt werden. Hierfür benötigen wir entsprechende Gebäudezeichnungen und die Begleitung durch einen Ortskundigen. Für die Funkfeldmessung benötigen wir Zutritt zu den Gebäuden bzw. Begleitung durch Firmenangehörige mit Schlüsselgewalt.

16. Endgeräte

Zuordnung der standardisierten, teilnehmerspezifischen Leitungs- und Funktionstasten. Zuordnung der vereinbarten Wahlberechtigung und weitere teilnehmerspezifische Funktionen. Die Endgeräte verfügen je nach Schnittstelle über deutsche Standardanschlusskabel, Digital mit RJ 45 Anschlussstechnik, Analog mit TAE Anschlussstechnik und 3 Meter Kabellänge. Evtl. notwendige, abweichende Anschlusskabel oder Adapter werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Zugang zu allen Anschlussdosen muss ohne das Verschieben oder Leeren von Schränken und Tischen möglich sein. Bedienungsanleitungen werden grundsätzlich im Datenformat und nicht im Papierformat zur Verfügung gestellt.

17. Applikationen

Im Rahmen einer CTI, PC-Vermittlungs-, Gebührenerfassungs-, Sprachspeicher-, UMS oder weiterer Applikations-Installation werden die ersten zwei Benutzer je System durch die UTB kostenfrei eingerichtet. Die restlichen Benutzer werden vom Auftraggeber selbst oder von der UTB kostenpflichtig eingerichtet. Bei der Installation hat der Auftraggeber seinen Systemadministrator kostenfrei beizustellen. Sämtliche Auftraggeber eigene Server und PC's müssen sich am entsprechenden Aufstellungsort fertig angeschlossen und eingerichtet befinden und sind so freizuschalten, dass eine lokale Softwareinstallation möglich ist. Die Konfiguration der Server und PC's muss den Systemvoraussetzungen der entsprechenden Applikation entsprechen. Für Systemkonflikte aufgrund nicht freigegebener Soft- und Hardware übernimmt die UTB keine Verantwortung. Jeglicher erweiterter Aufwand und Umfang ist nicht im Angebot berücksichtigt. Für den Einbau von Server-PC's müssen Typ 19"-Netzwerkschränke mit entsprechendem Einbauplatz sowie Tiefe beim Auftraggeber zur Verfügung stehen.

18. Inbetriebnahme

Nach Abschluss der Installationsarbeiten werden folgende Inbetriebnahmearbeiten durchgeführt:

- Inbetriebnahme der im Lieferumfang der UTB enthaltenen Spannungsversorgung.
- Hochfahren der TK-Anlage und deren Applikations-Server.
- Inbetriebnahme der Zentral- und Peripherieausrüstung, der aktiven Netzwerkkomponenten (Switche, Access-Points, ...), evtl. Datenbank, Spezial- und Notschaltungen, Alarmer usw.
- Test der Vermittler und Teilnehmeranschlüsse und der Netzwerkkomponenten. Datensicherung.

Die Integration aller Teilsysteme und die Umschaltung zum produktiven Betrieb beinhalten:

- Mithilfe bei der Organisation
- Vorbereitung und Durchführung der Umschaltung, während der UTB-Regelarbeitszeiten, diese sind Montag - Freitag in der Zeit von 08:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr, ausschließlich Feiertage.

Zusatzaufwendungen infolge fehlender, fehlerhafter oder geänderter Kundendaten werden nach Aufwand verrechnet.

19. Netzwerkintegration

Im Rahmen der Implementierung von Applikationen oder VoIP im Auftraggeber LAN/WAN stellt der Auftraggeber einen detaillierten Netzwerkplan mit allen aktiven Komponenten, deren Softwareversionen und vorhandener Providerzugänge zur Verfügung. Die UTB geht davon aus, dass das Netzwerk vollständig vom Auftraggeber programmiert wird. Eine Prüfung der VoIP-Funktionalität von vorhandenem Equipment sowie dem LAN/WAN ist Grundvoraussetzung für eine Implementierung von Echtzeitinformationen. Diese kann durch den Auftraggeber oder alternativ durch die UTB im Rahmen einer Netzwerkanalyse und Netzwerkkonfiguration kostenpflichtig vorgenommen werden. Wir empfehlen dem Auftraggeber kostenpflichtige Funkanalysen vor und nach der Installation von DECT, DECT over IP und WLAN zu beauftragen.

20. Benutzereinweisung

Die Benutzerschulung ist eine wichtige Aufgabe bei der Einführung eines neuen Telekommunikationssystems. Der Erstkontakt mit dem Endgerät und den neuen Funktionalitäten soll für den Benutzer möglichst optimal erfolgen. In UTB-Angeboten über ein vollständig neues Telekommunikationssystem mit Installationspauschale sind sofern nicht separat ausgewiesen eine Stunde Grundeinweisung durch den Systemtechniker enthalten. Weitergehende oder vertiefte Schulungen vom Servicetechniker oder von professionellen Trainer/innen werden dem Auftraggeber gerne spezifisch angeboten. Eine solche Schulung schafft die Möglichkeit, alle Benutzer mit den neu verfügbaren Telekommunikationsmitteln eingehend vertraut zu machen. Im Vordergrund steht dabei nicht nur an die Bedienung der Endgeräte, sondern vielmehr die nutzbringende Anwendung moderner, zeitgemäßer Kommunikationsmittel.

21. Fernwartung / Service

Bei Abschluss eines Servicevertrages stimmt der Auftraggeber zu, dass kostenpflichtig Fernwartungszugänge für alle Server und das TK-System und die Netzwerkkomponenten für die Dauer des Vertrages eingerichtet werden. Die ständige Datensicherung obliegt dem Auftraggeber.

22. Dokumentation und Abnahme

Der Auftraggeber stellt eine vollständige und aktuelle Dokumentation seiner vorhandenen Installation und seines Leistungsnetzes inkl. Verteilerdokumentation zur Verfügung. Durch die UTB erfolgt im Rahmen der Installation die Bereitstellung der Informationen zur Anfertigung der Hauptverteilerpläne inkl. Bereinigung der Anlagedokumentation. Abnahme der Montage- und Inbetriebnahmearbeiten durch den Auftraggeber inkl. Ausfertigung der Abnahmebestätigung. Die Abnahme der Anlage findet spätestens eine Woche nach Inbetriebnahme statt. Wird diese durch Verschulden des Auftraggebers nicht durchgeführt, gilt die Anlage eine Woche nach Inbetriebnahme automatisch als abgenommen. Geringfügige Restarbeiten oder Mehrungen nach Auftragserteilung entbinden den Auftraggeber nicht von der Abnahme der Betriebsbereitschaft. Geringfügig bedeutet hier, wenn nicht mehr als 20% der installierten Geräte (Telefone) nicht betriebsbereit sind. Optionale, nicht im Angebot enthaltene Leistungen.

Sämtliche folgende Arbeiten gehören nicht zum Leistungsumfang der UTB:

- Software-Sonderentwicklung (individuelle Anpassungen für den Auftraggeber).
- Das Anbringen eventueller benutzerspezifischer Beschriftungen bzw. unternehmensspezifischer Apparateschilder und Logos.
- Benutzerspezifische Konfigurationen wie z.B. die manuelle Eingabe von Namen für Zieltasten, das Erstellen und die Pflege der persönlichen und zentralen Telefonbücher.
- Einrichten von Provisionen, das Auswechseln, Verschieben oder Demontieren bestehender Anlagenteile.
- Leitern und Gerüste bei Arbeitshöhe über 2,5m über Boden, Hubwagen und mobile Arbeitsplattformen.
- Bereiche, in denen installiert werden soll, müssen durch den Auftraggeber soweit begehbar gemacht werden, dass alle gesetzlichen Sicherheitsauflagen eingehalten werden.
- Hard- und Software für Security-Maßnahmen, Patchfelder für universelle Gebäudeverkabelungssysteme, Anschlussdosen, Anschlussleisten und Verteiler sowie Leitungsnetzarbeiten.
- Ausprüfen von vorhandenen Verteilern und des Leitungsnetzes.
- Ergänzung eines nicht funktionsfähigen Leitungsnetzes.
- Erdung, Potentialausgleich, Überspannungsableiter und Schutzeinrichtungen.
- Installationstrassen, Flächenroste, Kabelkanäle, Schutzzonen und dergleichen.
- Abklärung und Festlegen des Leitungsnetzes am Objekt (Leitungsführung etc.) und Anweisungen an dritte Unternehmen.
- Möblierung und zusätzliche Gestelle im Anlagenraum.
- Bereitstellung bzw. Einrichtung der Schulungsinfrastruktur für Ausbildungskurse vor Ort.
- Teilnehmerverzeichnisse und Anpassung von Drucksachen.
- Abschaltung bestehender Systemteile und deren Abbruch.
- Branchenfremde Arbeiten (z.B. Maurer-, Stemm-, Putz-, Schlosser-, Maler-, Schreiner- und Starkstromarbeiten usw.).

TEIL C: ALLGEMEINES

23. Schriftform

Alle Vereinbarungen im Rahmen des gesamten Vertragsverhältnisses bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch die UTB, soweit nicht Ziffer 2.1 anders bestimmt. Auch die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.

24. Gerichtsstand und anwendbares Recht

24.1 Gerichtsstand ist Cham.

24.2 Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

25. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag sowie diese Verkaufs-, Liefer- und Installationsbedingungen bleiben auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in den übrigen Teilen verbindlich.